

02**Bebauungsplan Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk"
hier: Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)****Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde, Flur 50, Flurstücke 34, 35, 37, 38, 39, 40, 134, 135, 60, 59, 58

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1.

Die Ausführungen in der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster werden zur Kenntnis genommen (Anlage 1). Es wird festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu 2.

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu 3.

Die Anregungen des Kreises Steinfurt werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag (Anlage 2) mit aufgenommen.

Zu 4.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 3).

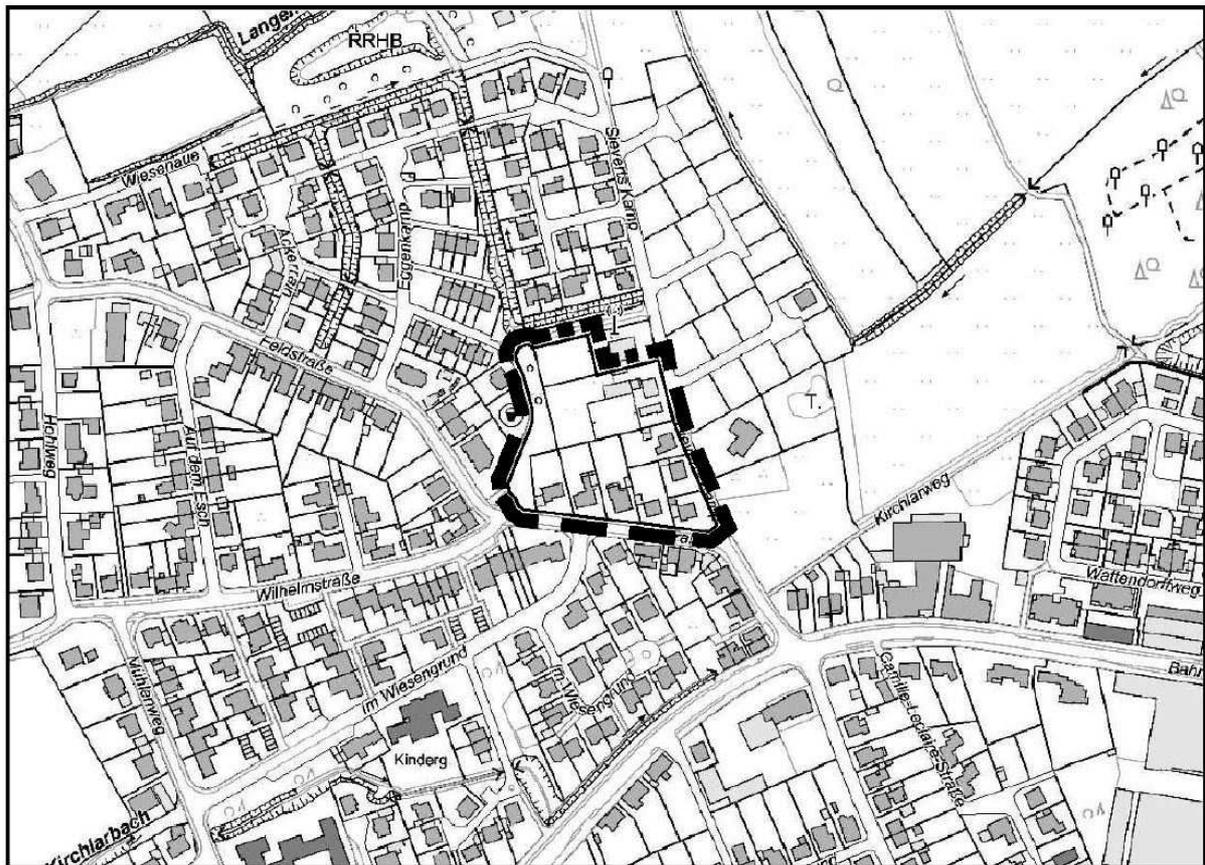
Zu 5.

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ wird zugestimmt (Anlage 4).

Die Gemeinde Nordwalde hat das ehemalige Umspannwerk am Sieverts Kamp erworben. Es ist vorgesehen, dass auf dem westlichen Teil der ehemaligen Fläche des Umspannwerkes zukünftig Wohnbauplätze entstehen sollen. Der östliche, direkt am Sieverts Kamp liegende Teil des Grundstückes soll dem Heimatverein für seine Zwecke überlassen werden. Um hier eine geordnete Bebauung entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der sich anschließenden Bereiche erforderlich gewesen.

Der Flächennutzungsplan stellte für einen Teil des Plangebietes Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) dar. Der Flächennutzungsplan ist hier im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst worden.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



DGK 3910-05

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ nebst Begründung wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 44,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Zugleich wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) in Wohnbauflächen). Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 22.06.2021 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 01.07.2021

gez. Schemmann
-Bürgermeisterin-